

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 10

Kiel, den 9. September

1938

Inhalt: 65. Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Kiel-Pries, Propstei Hütten (S. 65). - 66. Einheitspachtvertrag (S. 66). - 67. Ausländische Orden (S. 68). - 68. Ausstellung „Martin Luther und sein Werk“ (S. 68). - 69. Bildblatt zum Tage der Inneren Mission (S. 69). - 70. Kirchenkollekte für die Arbeit der Inneren Mission (S. 69). - 71. Kirchenkollekte am Erntedankfest für Abhilfe der Notstände in den großen Gemeinden (S. 70). - 72. Kirchenkollekte für Theologiestudierende (S. 70). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 65. Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Kiel-Pries, Propstei Hütten.

Kiel, den 16. Juni 1938.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Dänishenhagen und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses der Propstei Hütten wird mit Zustimmung der Finanzabteilung hiermit angeordnet:

§ 1.

Aus der Kirchengemeinde Dänishenhagen wird der bisherige zweite Pfarrbezirk ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Kiel-Pries erhoben.

§ 2.

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänishenhagen geht mit ihrem Inhaber auf die neugebildete Kirchengemeinde Kiel-Pries über.

§ 3.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Rinder.

(Siegel)

Nr. C. 3201 (Dez. II).

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Schleswig, den 6. August 1938.

Der Regierungspräsident.

(Siegel)

Nr. II. A. 932. 44 a.

Im Auftrage:

Sörensen.

Kiel, den 25. August 1938.

Vorstehende Urkunde bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Anderßen.

Nr. C. 4603 (II).

Nr. 66. Einheitspachtvertrag.

Kiel, den 9. September 1938.

Nachdem der Reichsnährstand die neue Fassung des Einheitspachtvertrages bekanntgegeben hat, veröffentlichen wir nachstehend die von der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirche erlassenen Verpachtungsrichtlinien. Diese Richtlinien haben die Zustimmung des Reichsnährstandes gefunden und sind von ihm auch seinen Verwaltungsstellen zugeleitet worden.

Bei der Verpachtung ist nunmehr der Einheitspachtvertrag, Muster c, Fassung 1938, unter Berücksichtigung dieser Richtlinien zugrunde zu legen. Die Vordrucke für den Einheitspachtvertrag sind — möglichst durch Sammelbestellung der Propsteien — durch die Vordruckstelle des Reichsnährstandes, Berlin SW 11, Deffauer Straße 26, zu beziehen.

Im übrigen wird auf die gleichzeitig den Kirchenvorständen zugeleitete Rundverfügung in Pachtfachen verwiesen.

Richtlinien

für die Verpachtung kirchlichen Grundbesitzes in Parzellen.

I.

Mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit des deutschen Bodens zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern, regelt der vom Reichsnährstand geschaffene Einheitspachtvertrag die Pflichten, die zur Erfüllung dieser Aufgabe Verpächter und Pächter als Eigentümer und Bewirtschafter deutschen Bodens gemeinschaftlich obliegen, und sichert durch einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Verpächters und Pächters den Pachtfrieden. Die Kirchengemeinden sind daher gehalten, den Einheitspachtvertrag Muster c, Fassung 1938, mit den Änderungen unter II, die sich aus der Stellung der Kirchengemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts und dem kirchenbehördlichen Aufbau ergeben, und mit etwa im Einzelfall notwendigen Ergänzungen (III) anzuwenden.

Der Auffindung eines gerechten Pachtpreises dienen die den Vordrucken des Einheitspachtvertrages jeweils beigegebenen Pachtleistungsrichtlinien des Reichsbauernführers vom 7. Juni 1937 — Gesch.-Zeichen I 4163/37 lfd. Nr. 69/37 —.

Die in § 9 des Einheitspachtvertrages vorgesehene Anrufung eines Schätzers erfolgt durch einen entsprechenden Antrag an den Landesbauernführer. Der Antrag ist zur Wahrung der Frist an den Landesbauernführer ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar zu richten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, eine Abschrift davon der kirchlichen Aufsichtsbehörde sofort einzureichen.

Ebenso haben sie die kirchliche Aufsichtsbehörde sofort zu unterrichten, wenn ihnen die Anrufung des Schätzers durch den Pächter bekannt wird.

II.

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2, in § 9 Absatz 1 Buchstabe b und in § 11 Absatz 1 Ziffer 1 ist das Wort „Kreisbauernführer“ jeweils durch das Wort „Landesbauernführer“ zu ersetzen.

2. In § 7 sind die Worte „und zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ zu streichen. Es sind folgende zwei Sätze hinzuzufügen:

„Die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb als solchem zusammenhängenden Lasten, z. B. den Beitrag zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, trägt der Pächter. Hierzu gehören insbesondere Hand- und Spanndienste.“

Der Umfang der Hand- und Spanndienste ist tunlichst anzugeben und die Verpflichtung bei der Ermittlung des gerechten Pachtpreises entsprechend zu berücksichtigen. Sofern es im Einzelfall zweckmäßiger erscheint, können die Berufsgenossenschaftsbeiträge von der Kirchengemeinde übernommen werden (vgl. hierzu II 4 Absatz 2 der unter I Absatz 2 genannten Pachtleistungsrichtlinien).

3. In § 9 ist in Absatz 1 Buchstabe c hinter das Wort „Schätzer“ und in Absatz 2 Satz 2 hinter das Wort „bestimmt“ jeweils einzufügen „nach Anhörung der kirchlichen Aufsichtsbehörde“. Absatz 3 des § 9 ist zu streichen.

4. In den Landeskirchen, deren Kirchengemeinden von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit sind, sind in § 15 Satz 3 die Worte „und ähnliche Unkosten“ zu streichen und es ist hinzuzufügen „Die Gebühren für die Genehmigung des Vertrages nach der Grundstück-Verkehrsbekanntmachung trägt der Pächter“.

III.

Soweit Zusatzvereinbarungen im Einzelfall geboten sind, sind sie notfalls in einer besonderen Anlage zum Vertragsformular aufzunehmen. Solche Zusatzvereinbarungen können insbesondere betreffen: Die Verpflichtung des Pächters zur Unterhaltung der Drainage, Deiche, Wegweiser usw., und, wenn solche Anlagen einen Plan berühren, der an mehrere Pächter verpachtet ist, die Verpflichtung des Pächters, die entstehenden Kosten anteilig im Verhältnis der Größe seiner Parzelle zu tragen; die Verpflichtung des Pächters, über die vorhandenen Grenzen und Grenzsteine genaue Aufsicht zu führen und von etwaigen Grenzveränderungen sofort nach Erlangung der Kenntnis dem Verpächter Anzeige zu erstatten; die Regelung des Überfahrtsrechtes eines Pächters über die Parzelle eines anderen Pächters; die entgeltliche Übernahme von Fuhrleistungen durch den Pächter und die Abgabe von Naturalien an den Pfarrer zum ortsüblichen oder festgesetzten Preis; die Verpflichtung des Pächters, sich gegen Hagelschäden zu versichern; die Berechtigung des Verpächters, jederzeit das Grundstück zu besichtigen; einen Hinweis auf die Folgen des § 288 BGB.; einen Hinweis auf ein etwa bestehendes Überfahrtsrecht des Pächters einer anderen Parzelle usw. Von Düngenvorschriften und ähnlichen Vertragsbestimmungen, die Einzelheiten der Wirtschaftsführung regeln sollen, ist allgemein abzusehen, da der Pächter sich frei und verantwortungsbewußt fühlen und für seine Wirtschaftsführung die volle Verantwortung tragen muß; sie sind in den Vertrag nur aufzunehmen, wenn dazu besonderer Anlaß besteht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. 67. Ausländische Orden.

Abchrift!

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 1431

Berlin, den 29. 7. 1938.

Abchrift!

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers.
RP.O 3878/38.

Berlin W 8, den 1. 7. 1938.
Boßstraße 2.

Betrifft: Genehmigung zur Annahme ausländischer Orden.

Es besteht Anlaß, daran zu erinnern, daß die Annahme und das Tragen ausländischer Orden nach §§ 4 und 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937, RGBL. I S. 725, der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedürfen. Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers zu richten (für Beamte und Offiziere auf dem Dienstwege). Die Einholung der Genehmigung liegt, abgesehen von der gesetzlichen Vorschrift, im persönlichen Interesse des Beliehenen, da die Präsidialkanzlei als Ordenskanzlei eine Kartothek über alle Ordensverleihungen führt, die die Unterlage für die Beantwortung von Anfragen inländischer und ausländischer Behörden in Ordenssachen bildet. Bei Nichteinholung der Genehmigung besteht die Möglichkeit unrichtiger Auskunftserteilung zum Nachteil des Ordensinhabers.

Ich bitte, in Ihrem Dienstbereich das Erforderliche zwecks Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

gez. Meißner.

An die Obersten Reichsbehörden.

Abchrift übersende ich zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Im Auftrage: gez. Stahn.

An die kirchlichen Behörden.

Kiel, den 31. August 1938.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir hiermit zur Kenntnis und Beachtung. Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind auf dem Dienstwege über das Landeskirchenamt einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B ü h r l e.

Nr. Pr. 199.

Nr. 68. Ausstellung „Martin Luther und sein Werk“.

Kiel, den 8. September 1938.

In der Zeit vom 11. bis 23. September wird in Altona und vom 7. bis 18. Oktober in Kiel (Gemeindehaus Eckernförder Allee) eine Ausstellung „Martin Luther, sein Leben und sein Werk“ gezeigt werden, die einen umfassenden Einblick in das Leben und das Werk unseres großen

Reformators gibt. In einer reichhaltigen Schau sind in Bildern und Tafeln das Leben Martin Luthers, sein Wirken in den verschiedenen Lutherstätten, sein Bild im Wandel der Zeiten, seine Nachkommen, die verschiedenen Bibeldrucke der Lutherbibel und endlich eine Schau über das evangelische Pfarrhaus und seine Bedeutung für das deutsche Volk dargestellt. Eine Sonderabteilung unter dem Stichwort „Luthers Kirche in Schleswig-Holstein“ gibt einen Einblick von dem kirchlichen Leben unserer engeren Heimat, indem sie Bilder von Kirchen und Schriften unserer einheimischen Pastoren wie auch kirchliche Kunstwerke des in letzter Zeit sehr bekannt gewordenen Bildhauers Otto Flath zeigt. So wird u. a. ein neuer Altar ausgestellt, der am 31. Oktober in einer Kirche zu Lübeck seiner Bestimmung übergeben werden soll.

Wir weisen die Geistlichen unserer Landeskirche auf diese bedeutende Ausstellung hin und empfehlen den Besuch der Ausstellung. Pastoren, die noch nähere Auskunft wünschen, wollen sich mit Herr Pastor Plath, Kiel, Bastrowstr. 22 in Verbindung setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. A. 2730 (Dez. VIII).

Nr. 69. Bildblatt zum Tage der Inneren Mission.

Herausgegeben vom Evangelischen Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8.

Das Bildblatt trägt den Titel „Wort und Werk“ und ist dazu angetan, die Gemeindeglieder mit dem Werk der Inneren Mission vertraut zu machen. Die 16seitige Kupfertiefdruck-Beilage kostet bis 300 Stück 0,05 RM, bei größeren Bestellungen Preisermäßigung. Bestellungen sind an den Evangelischen Preßverband für Deutschland zu richten.

Nr. A. 2558 (Dez. VIII).

Nr. 70. Kirchentollekte für die Arbeit der Inneren Mission.

Kiel, den 8. September 1938.

Wir ordnen hiermit an, daß am 15. Sonntag nach Trin. — 25. September 1938 (Tag der Inneren Mission) — eine allgemein verbindliche Kirchentollekte für die Arbeit der Inneren Mission in Schleswig-Holstein, insbesondere zugunsten der Brüderanstalt in Rickling in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Die Kollekte wird am „Tage der Inneren Mission“, der in diesem Jahre mit einem besonderen Gedenken an Joh. H. Wicherns Vermächtnis verbunden ist, eingesammelt und soll an ihrem Teile mit dazu helfen, die tatbereite und verständnisvolle Anteilnahme unserer Kirchengemeinden an dem Werk der Inneren Mission zu fördern. Es bedarf kaum des Hinweises, in welchem Maße die Arbeit der Inneren Mission auf einen lebendigen Zusammenschluß mit den evangelischen Gemeinden angewiesen ist.

Wir ersuchen die Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Präpste (Landessuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen

an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung, auf das Bankkonto des Landesleiters der Inneren Mission: Bankhaus W. Ahlmann in Kiel (Konto 4991) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Nr. C. 5290 (Dez. V).

M o r y s.

Nr. 71. Kirchentollekte am Erntedankfest für Abhilfe der Notstände in den großen Gemeinden.

Kiel, den 9. September 1938.

Wir bringen unseren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß die am Erntedankfest abzuhaltende Kollekte zur Abhilfe kirchlicher Notstände in diesem Jahre am 16. Sonntag nach Trinitatis — 2. Oktober — bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

In Orten, in denen das Erntedankfest auf einen anderen Sonntag fällt, ist die Sammlung an diesem Tage abzuhalten.

Wir ersuchen die Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die nach der bisherigen Übung den Kirchengemeinden zur freien Verfügung verbliebene Hälfte der Kollektenerträge wird gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 9. Februar 1938 zur Deckung der Kosten für den Wiederaufbau der Ende 1937 abgebrannten Kirchen in Olderup und Herzhorn diesen Kirchengemeinden je zur Hälfte zur Verfügung gestellt werden.

Es sind daher in diesem Jahr die ganzen Kollektenerträge seitens der Pröpste (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen. Aus der Propstei Ranzau ist dagegen die Hälfte des Kollektenertrages für die Kirchengemeinde Herzhorn, aus der Propstei Husum gleichfalls die Hälfte für die Kirchengemeinde Olderup zurückzubehalten, die andere Hälfte an uns abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Nr. C. 5305 (Dez. V)

M o r y s.

Nr. 72. Kirchentollekte für Theologiestudierende.

Kiel, den 8. September 1938.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 17. Sonntag nach Trinitatis — 9. Oktober 1938 — eine allgemein verbindliche Kirchentollekte für bedürftige Theologiestudierende in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Ertrag ist von den Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns,

mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel zu überweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Garstensen.

Nr. C. 5306 (Dez. V).

Personalien.

- Berufen:** am 16. August 1938 der Provinzialvikar Pastor Willi Rühfen in Rodenäs in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rodenäs;
am 15. August 1938 der Provinzialvikar Pastor Karl Petters in Schwabstedt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwabstedt;
am 26. August 1938 der Pastor Willy Schnack, bisher Pastor comm. in Großenaspe in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenaspe.
- Eingeführt:** am 7. August 1938 der Pastor Theodor Kröger, bisher Provinzialvikar in Pahlen, als Pastor der Kirchengemeinde Pahlen;
am 14. August 1938 der Pastor Erich Schlottmann, bisher Provinzialvikar in Großenwiehe, als Pastor der Kirchengemeinde Todesfelde.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1938 Pastor Rienau in Hufum.

Erledigte Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle in **Schönberg** soll baldigst besetzt werden. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Beilagen sind bis zum 1. Oktober an das Patronat, den Klostervorstand in Preetz, zu richten.

Die Pfarrstelle **Großenwiehe** ist baldmöglichst zu besetzen. Großenwiehe ist Bahnstation, 17 km von Flensburg entfernt. Gute Verbindung zum Besuch der Schulen in Flensburg. Bewerbungen an den Synodalausschuß der Propstei Flensburg.

